VERORDNUNG (EWG) Nr. 1744/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 betreffend die Produktionserstattungen für Kartoffelstärke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 11a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der besonderen Lage des Kartoffelstärkesektors wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die Möglichkeit vorgesehen, alle Maßnahmen zu treffen, die in diesem Sektor notwendig werden könnten.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 [3] wird den Kartoffelstärkeherstellern in den Wirtschaftsjahren 1990/91 und 1991/92 eine Prämie gezahlt.

Die für die Kartoffelstärkeherstellung bestehenden Sachzwänge, insbesondere struktureller Art, rechtfertigen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die Beibehaltung einer diesen Sektor begünstigenden Bestimmung, nach der eine Sonderprämie in geeigneter Höhe gezahlt werden kann.

Die Gewährung dieser Prämie an die Kartoffelstärkehersteller muß von der Zahlung des Mindestpreises an die Kartoffelerzeuger abhängig gemacht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 zahlen die Mitgliedstaaten den Kartoffelstärkeherstellern eine Prämie von 18,67 ECU je Tonne hergestellte Kartoffelstärke.

Die Gewährung der Prämie ist davon abhängig, daß der Stärkehersteller dem Kartoffelerzeuger den Mindestpreis gemäß Artikel 1 gezahlt hat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Arlindo MARQUES CUNHA

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).
(2) ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 5. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1350/90 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 15).